

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda

Jahrgang 2006

Mittwoch, den 28.12.2006

Nummer 512

Inhalt **Seite**

Amtliche Bekanntmachungen

| | |
|---|----|
| Nachtrag zu Ausschusssitzungen im Januar 2007 | 1 |
| Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen | 1 |
| 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda | 2 |
| 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ | 3 |
| 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ | 5 |
| Öffentliche Bekanntmachung des B-Planes „Kühnicht – Stadt Hoyerswerda“, 5. Änderung | 7 |
| Stellenausschreibung | 9 |
| Bekanntmachung des Wochenmarktes – I. Quartal 2007 | 9 |
| Auslegung des Beteiligungsberichtes 2005 der Stadt Hoyerswerda | 10 |
| Auslegung der Entwürfe von HH-Satzung und HH-Plan des ZV „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2007 | 10 |
| Bekanntmachung über die Einberufung einer öffentlichen Sitzung des ZV „Elstertal“ | 10 |
| Bekanntmachung des Beschlusses zur Feststellung der Jahresrechnung 2005 des Rettungszweckverbandes Westlausitz | 11 |
| Auslegung der Jahresrechnung und des Beteiligungsberichtes 2005 des RZV Westlausitz | 12 |
| Gebührensatzung Rettungsdienst – RZV Westlausitz | 12 |
| Bekanntmachung des RP Dresden über einen Antrag der „envia Mitteldeutsche Energie AG“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Gemarkung Schwarzkollm der Stadt Hoyerswerda | 13 |

Informationen

| | |
|---|----|
| Sprechttag der Schiedsstelle | 14 |
| Stadt- und Touristinformation geschlossen | 14 |
| Verbraucherschutz | 14 |

Nachtrag zur öffentlichen Bekanntgabe der Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Januar 2007 im Amtsblatt 511 vom 13.12.2006

Die Tagesordnung der Ausschusssitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb K & B entnehmen Sie bitte ebenfalls den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1.

Bekanntgabe des im nicht öffentlichen Teil der 26. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 28.11.2006 gefassten Beschlusses

Der Stadtrat beschloss die Einstellung eines Leiters des Büros des Oberbürgermeisters.

Beschluss-Nr. 0499-I-06/325/26.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 25. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 06.12.2006 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss die Stellungnahme der Stadt Hoyerswerda zum bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan „Erweiterung/Änderung Steinbruch Schwarzkollm/Steinberg – 2. Fassung“.

Beschluss-Nr. 0500-III-06/036/TA/25

Der Technische Ausschuss beschloss

Amtliche Bekanntmachungen

die Tiefbau- und Kanalsanierungsarbeiten für die Baumaßnahme „Sanierung .Kossackgraben (kanalierter Teil) 3. BA, 2. TA“ im Bereich hinter dem Penny-Markt, Fallerslebenstraße/Breitscheidstraße werden nach Beschränkter Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb an die Firma Tiefbau Uwe Herwehe aus Kamenz im Umfang von 51.300 EUR vergeben.

Beschluss-Nr. 0510-I-06/037/TA/25

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 27. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 19.12.2006 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat wählte Herrn Thomas Delling zum Beigeordneten. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Sie beginnt am 01.02.2007.

Beschluss-Nr. 0524-I-06/327/27.

Der Stadtrat beschloss die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda vom 26.03.2002.

Beschluss-Nr. 0525-I-06/328/27.

Der Stadtrat beschloss den Geschäftskreis des Beigeordneten gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO im Einvernehmen des Oberbürgermeister mit dem Stadtrat mit Wirkung vom 01.02.2007 wie folgt festzulegen:

Dezernat II – Kommunale und soziale Dienstleistungen

Beschluss-Nr. 0526-I-06/329/27.

Der Stadtrat beschloss die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“.

Beschluss-Nr. 0512-III-06/330/27.

Der Stadtrat beschloss die 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“.

Beschluss-Nr. 0513-III-06/331/27.

Der Stadtrat beschloss das Sanierungsziel für den Bereich Grundstück A.-Bebel-Str. 9/10/G.-Hauptmann-Str. 1/1a – Nebengebäude/Garage betreffend - wird von Erhalt/Sanierung in Abbruch geändert.

Beschluss-Nr. 0511-I-06/332/27.

Der Stadtrat beschloss den Abschluss der Vereinbarung zur Erschließung des Wohngebietes Geschwister-Scholl-Straße/Dresdener Straße.

Beschluss-Nr. 0522-I-06/333/27.

Der Stadtrat beschloss zur Anwendung des § 74 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) nachfolgende Regelung:

Kann den für die Bestattung Verpflichteten nicht zugemutet werden, die Bestattungskosten zu tragen, werden die sozialhilferechtlich erforderlichen Kosten einer Erd- oder Feuerbestattung analog des bisherigen Sterbegeldes nach §§ 58, 59 SGB V bis zur Höhe von 1073,71 € (inkl. MwSt.) übernommen.

Darüber hinaus werden die Friedhofsgebühren entsprechend der Satzung des zuständigen Friedhofes übernommen sowie die Kosten für die Erstanlage des Grabes.

Für das erstmalige Herrichten des Grabes (Aufwendungen Steinmetz) werden bei Feuerbestattung maximal 600,00 € (inkl. MwSt.), bei Erdbestattung maximal 1080,00 € (inkl. MwSt.) anerkannt

Beschluss-Nr. 0509-III-06/334/27.

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. v. S. 55, ber. in SächsGVBl. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 19. Dezember 2006 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda vom 26.03.2002, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda, beschlossen.

Art. 1

§ 20 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Stadtrat wählt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre und richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung sowie des Sächsischen Beamtengesetzes.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis und leitet ein Dezernat. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister im Falle seiner

Amtliche Bekanntmachungen

Verhinderung. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

- (3) Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2007 in Kraft.

Hoyerswerda, 20.12.2006

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 21.12.2006

Skora
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19.04.1994 (SächsGVBl. S. 773 ff.) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 19.12.2006 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ beschlossen:

Artikel 1

Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung vom 26.08.2003 wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19.04.1994 (SächsGVBl. S. 773 ff.) und § 4 der

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 19.12.2006 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ beschlossen:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt insgesamt 370.000 Euro (in Worten: Dreihundertsiebzigtausend Euro), davon 100.000 Euro (in Worten: Einhunderttausend Euro) Geldeinlage und 270.000 Euro (in Worten: Zweihundertsiebzigtausend Euro) Sacheinlage. Die Sacheinlage entspricht der Summe der Bodenwerte der Grundstücke nach § 2a.

2. Nach § 2 wird der folgende neue § 2a eingefügt:

§ 2a Betriebsvermögen – Grundstücke

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Die dem Eigenbetrieb zum Besitz überlassenen Grundstücke

- Heinrich-Mann-Straße 35
- Konrad-Zuse-Straße 7
- Schulstraße 1

werden als Sondervermögen dem Betriebszweck gewidmet. Sie sind in Rechnung des Eigenbetriebes zu führen.

- (2) Die Lage der bezeichneten Grundstücke erschließt sich aus dem der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ Hoyerswerda beiliegenden Lageplan.

3. In-Kraft-Treten:

Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ Hoyerswerda tritt zum 01.09.2003 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2003 in Kraft.

Hoyerswerda, 20.12.2006

Skora

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 21.12.2006

Skora

Oberbürgermeister

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Hauptamt, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Bernd Wiemer

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG)

Amtliche Bekanntmachungen

vom 19.04.1994 (SächsGVBl. S. 773 ff.) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 19.12.2006 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ beschlossen:

Artikel 1

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 31.05.2005 wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19.04.1994 (SächsGVBl. S. 773 ff.) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 19.12.2006 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ beschlossen:

4. § 2 erhält die folgende Fassung:

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt insgesamt 320.000 Euro (in Worten: Dreihundertzwanzigtausend Euro), davon 50.000 Euro (in Worten: Fünfzigtausend Euro) Geldeinlage und 270.000 Euro (in Worten: Zweihundertsiebzigtausend Euro) Sacheinlage. Die Sacheinlage entspricht der Summe der Bodenwerte der Grundstücke nach § 2a.

5. Anlage 1 (Organigramm des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“) erhält beiliegende Fassung.

6. In-Kraft-Treten:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ Hoyerswerda tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Organigramm

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2005 in Kraft.

Hoyerswerda, 20.12.2006

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 21.12.2006

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda, 5. Änderung hier: Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kühnicht“ – Stadt Hoyerswerda wurde entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 25. (ordentlichen) Sitzung am 24.10.2006 als Satzung in der Fassung vom Dezember 2005, ergänzt September 2006, bestehend aus der Planzeichnung 5. Änderung (siehe beigegefügte verkleinerte Ausfertigung) einschließlich Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Er ist aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda (wirksam mit der öffentlichen Bekanntmachung am 12.07.2006) entwickelt worden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die bekannt gemachte 5. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu im Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht der Stadt Hoyerswerda, Markt 1 Zimmer 0.11/1.22 während der Dienststunden

| | |
|------------|--|
| Montag | 08:30 bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:30 bis 12:00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Karte

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hoyerswerda geltend gemacht worden sind, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen ist.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 05.12.2006

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bei der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda ist zum

Amtliche Bekanntmachungen

01.02.2007 die Stelle einer/eines

Dezernentin/Dezernenten

zu besetzen.

Der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber obliegt die verantwortliche Führung folgender Geschäftsbereiche:

- Amt für Planung, Hochbau und Bauaufsicht
- Tiefbauamt
- Grünflächenamt und Baubetriebshof
- Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
- Brand- und Katastrophenschutz

Gesucht wird eine engagierte und kreative Führungspersönlichkeit. Erwartet werden Verhandlungsgeschick, Überzeugungsvermögen, Entscheidungsfreude, wirtschaftliches Denken und die Fähigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leistungsorientiert und

kooperativ zu führen und zu motivieren.

Die/der Bewerberin/Bewerber soll über eine abgeschlossene fachspezifische Hochschulausbildung oder die Laufbahnbefähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder über mehrjährige Führungs- und Berufserfahrung in der kommunalen Bau- und Planungspraxis verfügen.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 15 TVöD.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **11. Januar 2007** an:

Stadtverwaltung Hoyerswerda
Rechts-, Personal- und Standesamt
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

Bekanntmachung des Wochenmarktes für das 1. Quartal 2007

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995 in Verbindung mit der 5. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 25.05.2004 schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt wie folgt aus:

Lausitzer Platz
Dienstag, Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Samstag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Marktplatz Altstadt
Montag, Mittwoch, Freitag 8 bis 18 Uhr
Samstag 8 bis 13 Uhr

Als Sortimente werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Art des Sortiments
- Platzbedarf
- Anschrift des Bewerbers
- Kopie der Gewerbeunterlage
- Angaben zum Wochenmarktplatz sowie Angaben zu den Markttagen

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum **05.01.2007** an die Stadt Hoyerswerda, Ordnungsamt, Straße am Lessinghaus 7, 02977 Hoyerswerda zu richten. Bereits bei der Stadt Hoyerswerda eingegangene Anträge ordnet das Ordnungsamt dieser Ausschreibung zu. Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen.

Beteiligungsbericht 2005

Der diesjährige Bericht zu den Beteiligungen der Stadt Hoyerswerda für das Geschäftsjahr 2005 liegt in der Zeit vom

Amtliche Bekanntmachungen

08. - 12.01.2007

in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Amt für Wirtschaft und Beteiligungscontrolling, Schlossplatz 3, 02977 Hoyerswerda, Zi. 31 während der Dienstzeiten

| | | | |
|------------|-----------------|-----|-----------------|
| Montag | 08:30-12:00 Uhr | | |
| Dienstag | 08:30-12:00 Uhr | und | 14:00-16:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:30-12:00 Uhr | und | 14:00-18:00 Uhr |
| Freitag | 08:30-12:00 Uhr | | |

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 07. Dezember 2006 über die Auslegung der Entwürfe von Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2007

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Entwürfe von Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2007 in der Zeit vom 02.01.2007 bis einschließlich 15.01.2007 im Landratsamt Kamenz, Macherstraße 57, Zimmer 302, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind.

Die Einsichtnahme ist zu den Zeiten

| | |
|----------|---|
| Montag | 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung, |
| Dienstag | 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, |
| Mittwoch | nach Vereinbarung, |

| | |
|------------|---|
| Donnerstag | 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.30 Uhr - 12.00 Uhr |
| | möglich. |

Einwendungen gegen die Entwürfe können durch Einwohner und Abgabepflichtige des Landkreises Kamenz sowie der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach Ende der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 30.01.2007, im Landratsamt Kamenz, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, eingereicht werden (Ort und Sprechzeiten bei mündlicher Einreichung zur Niederschrift siehe oben).

Kamenz, den 07.12.2006

Kockert
Vorsitzende des Zweckverbandes „Elstertal“

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 07. Dezember 2006 über die Einberufung einer öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Versammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ am 06.02.2007 im Landratsamt Kamenz, Raum 170, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz um 9.00 Uhr stattfindet.

Tagesordnung:

- TOP 1: Protokollkontrolle, Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2: Beschluss 01/07, Haushaltssatzung und Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2007

Kamenz, den 07.12.2006

Kockert
Vorsitzende des Zweckverbandes „Elstertal“

Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes Westlausitz

Beschluss zur Feststellung der Jahresrechnung 2005

Amtliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Westlausitz hat auf ihrer Sitzung am 23.11.2006 folgenden Beschluss gefasst: „Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung 2005 des Rettungszweckverbandes Westlausitz fest.“

Ergebnisse der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2005:

| | Verwaltungs- haushalt (VwH) | Vermögens- haushalt (VmH) | Gesamthaushalt |
|---|--|--------------------------------------|-----------------------|
| 1. Soll-Einnahmen | 5.840.731,63 | 477.002,56 | 6.317.734,19 |
| 2. + neue Haushaltseinnahmereste | --- | 0,00 | 0,00 |
| 3. ./.. Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr | --- | 0,00 | 0,00 |
| 4. bereinigte Soll-Einnahmen | 5.840.731,63 | 477.002,56 | 6.317.734,19 |
| 5. Soll-Ausgaben | 5.840.731,63 | 527.875,29 | 6.368.606,92 |
| 6. + neue Haushaltsausgabereste | --- | 25.400,00 | 25.400,00 |
| 7. ./.. Haushaltsausgabereste vom Vorjahr | --- | - 76.272,73 | - 76.272,73 |
| 8. bereinigte Soll-Ausgaben | 5.840.731,63 | 477.002,56 | 6.317.734,19 |
| 9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./.. Nr. 4) | --- | 0,00 | 0,00 |
| Nachrichtlich | | | |
| Haushaltsausgleich § 22 KomHVO | | | |
| 10. Soll-Ausgaben VwH – enthaltene Zuführung an VmH | 311.502,56 | --- | --- |
| 11. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung an VwH | --- | 0,00 | --- |
| 12. Mindestzuführung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 KomHVO: 0,00 EUR | --- | --- | --- |
| 13. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage | --- | 202.906,95 | --- |
| 14. Soll-Einnahmen VmH – enthaltene Entnahme aus der allgemeinen Rücklage | --- | 160.000,00 | --- |
| 15. Soll-Einnahmen VwH – enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich | 0,00 | --- | --- |
| 16. Fehlbetrag nach § 79 Absatz 2 SächsGemO | --- | 0,00 | 0,00 |

Kockert
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes Westlausitz

Auslegung der Jahresrechnung 2005 und des Beteiligungsberichtes 2005

Amtliche Bekanntmachungen

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht sowie der Beteiligungsbericht des Rettungszweckverbandes Westlausitz für das Jahr 2005 liegen in der Zeit vom

2. Januar 2007 bis einschließlich 10. Januar 2007

in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes Westlausitz in 02977 Hoyerswerda, Lise-lotte-Herrmann-Straße 92, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kockert
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes Westlausitz

Zweite Satzung zur Änderung der SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes – Gebührensatzung Rettungsdienst –

Auf der Grundlage von § 47 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Westlausitz in ihrer Sitzung am 23.11.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung vom 21.10.2005 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst), geändert durch Satzung vom 19.12.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Krankentransport

- | | |
|--|------------|
| – Pauschale je beförderter Person | 77,30 EUR |
| – zuzüglich für jeden ab dem 151. Kilometer gefahrenen Kilometer zwischen Einsatzort und Transportziel (Besetzt-Kilometer) je beförderter Person | 1,80 EUR“. |

2. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „276,00 EUR“ durch die Angabe „264,70 EUR“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „102,30 EUR“ durch die Angabe „89,20 EUR“ ersetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Kamenz, den 05.12.2006

Kockert
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Schwarzkollm der Stadt Hoyerswerda Vom 14. Dezember 2006

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die *envia Mitteldeutsche Energie AG*, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809, 2811) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst die **bestehende** 110-kV-Freileitung Lauta – Lauchhammer/West, Bl. 6950 nebst Masten sowie Schutzstreifen in der Gemarkung **Schwarzkollm** (Flur 1) der Stadt Hoyerswerda.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkung können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

1. Februar 2007 bis einschließlich 1. März 2007

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des

Sprechtage der Schiedsstelle der Stadt Hoyerswerda

Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 14. Dezember 2006

Regierungspräsidium Dresden

Zorn
Regierungsdirektor

Der nächste Sprechtag der Schiedsstelle findet für die Einwohner der Stadt Hoyerswerda am

Amtliche Bekanntmachungen

**8. Januar 2007
in der Zeit von 16:00 Uhr – 17:30 Uhr
im Zimmer 121**

im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda statt.

Die Bürger der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda haben während dieser Zeit die Möglichkeit, sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z.B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschaftsrecht usw.) sowie in Strafrechtsangelegenheiten (z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle zu wenden.

Schriftliche Anträge können durch Einwohner der Stadt Hoyerswerda an folgende Anschrift gerichtet werden.

Stadt Hoyerswerda
Schiedsstelle
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02962 Hoyerswerda

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über das Rechts-, Personal- und Standesamt der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 45 71 79 gestellt werden.

Tourist- und Stadtinformation 2 Tage geschlossen

Die Tourist- und Stadtinformation bleibt auf Grund einer Inventur am 02. und 03.01.2007 ganztags geschlossen. Der Betrieb des Stadtmuseums ist davon ausgenommen.

Höhere Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2007

Verbraucherzentrale Sachsen informiert zu Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung auf Gutscheine

„In der Praxis sind zwei unterschiedliche Varianten von Gutscheinen verbreitet“, so die Juristin der Verbraucherzentrale Sachsen, Bettina Dittrich. Soll etwa ein Gutschein für eine Kosmetikbehandlung im Schönheitssalon „Taufrisch“ verschenkt werden, kann dieser mit dem konkreten Wert, den man verschenken möchte, versehen sein. In diesem Fall steht dann auf dem Gutschein „Gutschein im Wert von 30 € für eine Kosmetikbehandlung“. Ist die Kosmetikbehandlung zwischenzeitlich teurer geworden, kostet sie ab Januar mehr als die bisher 30 €, müsste man nachzahlen.

Häufig will der Schenkende aber dem Beschenkten nicht verraten, was er für den Gutschein bezahlt hat und erwirbt beim Unternehmer einen Gutschein, auf dem dann etwa nur steht „Gutschein für eine Kosmetik-Grundbehandlung“. Ist diese nun wegen der erhöhten Mehrwertsteuer ab 2007 teurer geworden, muss nichts nachgezahlt werden. Das hätte der Unternehmer bei seiner Kalkulation für Gutscheine berücksichtigen müssen.

„In jedem Fall ist es wichtig“, so die Verbraucherschützerin, „auf das im Gutschein angegebene Einlösedatum zu achten. Sie weist gleichzeitig darauf hin, dass von der Rechtsprechung sehr kurze Einlösefristen schon häufig als unzulässig

Amtliche Bekanntmachungen

beanstandet wurden.

Wer sich zu derartigen Rechtsfragen beraten lassen möchte, kann sich an eine der 13 sächsischen Beratungsstellen wenden. Anschriften und Telefonnummern erhält man am Zentralen Servicetelefon unter 0180-5-797777 (0,12 €/Min. aus dem deutschen Festnetz), wo man auch gleich einen Beratungstermin vereinbaren kann. Eine telefonische Beratung erhält man unter 0900-1-797777 (1,24 €/Min. aus dem deutschen Festnetz) montags, mittwochs, donnerstags von 10-12 und 13-16 Uhr

Was passiert mit Dauerverträgen?

Muss ich im Fitnessstudio ab Januar mehr bezahlen? Wie wirkt sich die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf den Gitarrenunterricht meines Sohnes aus? Kann ich meinen Computerkurs zu den alten Kosten fortsetzen?

All diese Fragen betreffen so genannte Dauerverträge, d.h. Leistungen, die wiederkehrend sind. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, welcher Steuersatz fällig ist, ist der vereinbarte Vertragszeitraum. „Da man im Regelfall wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich zahlt, handelt es sich um Teilleistungen“, erklärt Rechtsreferentin Marion Schmidt von der sächsischen Verbraucherzentrale. Damit werden für die Leistungen, die noch im Jahre 2006 erbracht wurden, 16 % Mehrwertsteuer fällig. Für die ab Januar 2007 zu erbringenden Teilleistungen sind dann 19 % zu zahlen, also genau der Betrag, den der Unternehmer dann auch als Umsatzsteuer abzuführen hat.

Wird eine Dauerleistung jedoch für den gesamten vereinbarten Leistungszeitraum und nicht für kürzere Zeitabschnitte berechnet, gilt steuerrechtlich die Dauerleistung erst an dem Tag als ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Wer einen solchen Vertrag bis zum 31.08.2006 abgeschlossen hatte, kann auf Grund einer Regelung im Umsatzsteuergesetz vom Unternehmen mit einer Vertragsanpassung konfrontiert werden. Das heißt, das Unternehmen könnte nachträglich eine höhere Mehrwertsteuer verlangen, auch für die Leistungen, die schon 2006 erbracht wurden.

Viele Unternehmen werden jedoch in solch einem Fall von sich aus auf die Verbraucher zugehen und nachträglich bis zum Ende des Jahres 2006 getrennte Abrechnung in Teilleistungen vereinbaren. Damit ist der Verbraucher geschützt, denn er zahlt für die Leistung, die er bis zum Jahresende in Anspruch genommen hat, nur 16 % Mehrwertsteuer, und das Unternehmen selbst muss nicht auf den gesamten Leistungszeitraum 19 % Umsatzsteuer abführen.